

Erfahrungen der Gerichte bei der weiteren Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Arbeitsrechts

Dr. Dr. h. c. HEINRICH TOEPLITZ,
Präsident des Obersten Gerichts

Das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB hat in Fortführung der langjährigen gemeinschaftlichen Arbeit im November 1983 einen Informationsbericht des Präsidenten des Obersten Gerichts zu Problemen und Erfahrungen der Rechtsprechung sowie der Arbeit der Gerichte bei der weiteren Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Arbeitsrechts entgegengenommen. Das Oberste Gericht hat die Möglichkeit, den Bundesvorstand des FDGB über die Erfahrungen der Gerichte zu informieren, gern aufgegriffen. Es ist dabei davon ausgegangen, daß die bei der Anwendung des Arbeitsgesetzbuchs gewonnenen guten Erfahrungen zu neuen Überlegungen über die Schwerpunkte der Zusammenarbeit der Gerichte mit den Gewerkschaften in den Kreisen und Bezirken sowie im Maßstab unseres Landes führen sollten. Wenn die Gerichte ihre spezifischen Möglichkeiten der Rechtsprechung und parallel dazu die Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften ihre gewerkschaftlichen Rechte konsequent nutzen, können hiervon spürbare Einflüsse auf die Leitungstätigkeit in den Betrieben, auf die Verbesserung der Arbeit mit den Menschen, auf die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, kurzum auf die weitere Vertiefung eines solchen Klimas ausgehen, das hohe Leistungen zum Wohle des Volkes und zur Erhaltung des Friedens fördert.

Mit dem Bericht wurde die Gelegenheit genutzt, das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB über wesentliche Feststellungen aus Arbeitsrechtsverfahren zu informieren, insbesondere gute Erfahrungen bei der Verstärkung einer arbeitsrechtlichen Streitigkeiten Vorbeugenden Arbeit darzulegen. Hierin werden gute Ansatzpunkte für die Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB erblickt, um sich von den Direktoren der Bezirks- bzw. Kreisgerichte Bericht erstatten zu lassen, um die konkret im Territorium anstehenden Probleme zu beraten und um auch gute Ergebnisse der Arbeit auf Rechtskonferenzen der Gewerkschaften zu verallgemeinern.

Ausgehend von der Aufgabenstellung des X. Parteitagess und den nachfolgenden Tagungen des Zentralkomitees der SED zur ökonomischen Strategie und zur Festigung der sozialistischen Rechtsordnung hat das Oberste Gericht in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB die Aufgaben für die Leitung der Rechtsprechung herausgearbeitet, die dem Schutz des sozialistischen Eigentums, der volkswirtschaftlichen Leistungsentwicklung, der Gewährleistung der Gesetzlichkeit und der Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen dienen.

Die Rechtsprechung ist die Hauptform der Tätigkeit der Gerichte auch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Dabei ist zu gewährleisten, daß alle Möglichkeiten der wirksamen Rechtsanwendung und -erläuterung zur Realisierung der langfristigen Aufgabenstellungen, insbesondere die Durchführung und Auswertung der Verfahren, die Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen und den Vorständen der Gewerkschaften sowie mit Kombinat und Betrieben genutzt werden. Die arbeitsrechtlichen Verfahren und ihre Auswertung, die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte und auch die Rechtsauskunftstätigkeit sind intensiver für die Unterstützung eines den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Handelns zu nutzen.

Die Bezirksgerichte spielen dabei eine wesentliche Rolle. Sie müssen mit den verfahrensrechtlichen Methoden einer wirksamen Anwendung des Rechts unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge eine beispielhafte Rechtsprechung gewährleisten und die Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte damit überzeugend und anschaulich gestalten.

Der Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeitsrechtsprechung, insbesondere der Vorbeugung von Rechtsverletzungen und

Rechtskonflikten, dient die analytische Tätigkeit und die darauf aufbauenden Hinweise der Gerichte an die Betriebe, die örtlichen Staatsorgane und die Gewerkschaften sowie die Einflußnahme zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen durch Gerichtskritiken, Empfehlungen und ähnliche Methoden einer wirksamen gerichtlichen Tätigkeit.

Auf der 3. Plenartagung des Obersten Gerichts im Juni 1982 wurde der 10. FDGB-Kongreß für die weitere Tätigkeit der Gerichte ausgewertet. In Verbindung damit wurde über den Beitrag der Arbeitsrechtsprechung zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens beraten. Besonders Verfahren über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsrechtsverhältnissen stehen in einem engen Zusammenhang hiermit. Den Gerichten wurden Orientierungen gegeben, das Arbeitsgesetzbuch im Interesse der Stabilität und der Kontinuität der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten anzuwenden. Zugleich sind mit der Arbeitsrechtsprechung und der Auswertung der arbeitsrechtlichen Verfahren unter Einbeziehung der Werktätigen wesentliche Anliegen der sozialistischen Rationalisierung zu unterstützen, die Effektivität und Qualität der Arbeit zu erhöhen, bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen und die verantwortungsbewußte Haltung jedes Werktätigen hierzu zu fördern.

Die 3. Plenartagung des Obersten Gerichts wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des FDGB vorbereitet. Dabei wurde besonders herausgearbeitet, wie mit Hilfe der gerichtlichen Tätigkeit die Rechte der Gewerkschaften noch besser gewährleistet werden können und wie ihre Mitwirkung in den Verfahren qualitativ und quantitativ Unterstützung erfahren kann.

Immer wieder ist festzustellen, daß die „Tribüne“ über die wertvolle regelmäßige Anleitung der Konfliktkommissionen in ihrer Beilage hinaus eine vielfältige und differenzierte Rechtspropaganda leistet, mit der auch die Ergebnisse der 3. Plenartagung des Obersten Gerichts den Betrieben und Werktätigen vermittelt werden. Die Orientierungen des Obersten Gerichts haben vor allem auf diesem Wege breiten Eingang in die Praxis gefunden.

Auch die Arbeitsrechtsprechung geht davon aus, daß jede Gewinnung von Arbeitskräften für die Übernahme von neuen Aufgaben Menschen mit ihren spezifischen Erfahrungen, Eigenschaften, Vorstellungen und Problemen berührt. Die Veränderung des Inhalts der Arbeitsaufgaben im Prozeß der sozialistischen Rationalisierung erfordert nicht selten die Bereitschaft von Werktätigen, sich für neue Aufgaben mit höheren Anforderungen zu qualifizieren. Neue Produktionsstrukturen und disponiblere Einsatzmöglichkeiten ändern die Zusammensetzung von Arbeitskollektiven, bedingen die Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Arbeitskollektiv oder Betrieb, unter Umständen die Änderung des Arbeitsorts. Die Regelungen des Arbeitsgesetzbuchs, das zeigen die gerichtlichen Erfahrungen, enthalten alle Voraussetzungen und Möglichkeiten, das humanistische Anliegen der sozialistischen Rationalisierung zu verwirklichen. Besonders die Schwedter Initiative zur Einsparung von Arbeitsplätzen und zur Gewinnung von Arbeitskräften für effektivere Aufgaben hat viele Betriebe veranlaßt, in Zusammenarbeit mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen vorbildliche Arbeitsmaterialien zu entwickeln, auf deren Grundlage auftretende Fragen rechtzeitig erläutert und geklärt werden konnten. Auch aus der Sicht der Gerichte sollten die Erfahrungen der Schwedter Initiative weitere Verbreitung finden.

Bei Einsprüchen z. B. gegen Vereinbarungen über die Auflösung des Arbeitsvertrags im Überleitungsvertrag oder gegen Aufhebungsverträge haben die Gerichte mit zu befinden, ob die zuvor vom Betrieb angebotene andere Arbeit (im Betrieb durch das Angebot eines Änderungsvertrags oder, sofern das nicht möglich ist, in einem anderen Betrieb durch das Angebot